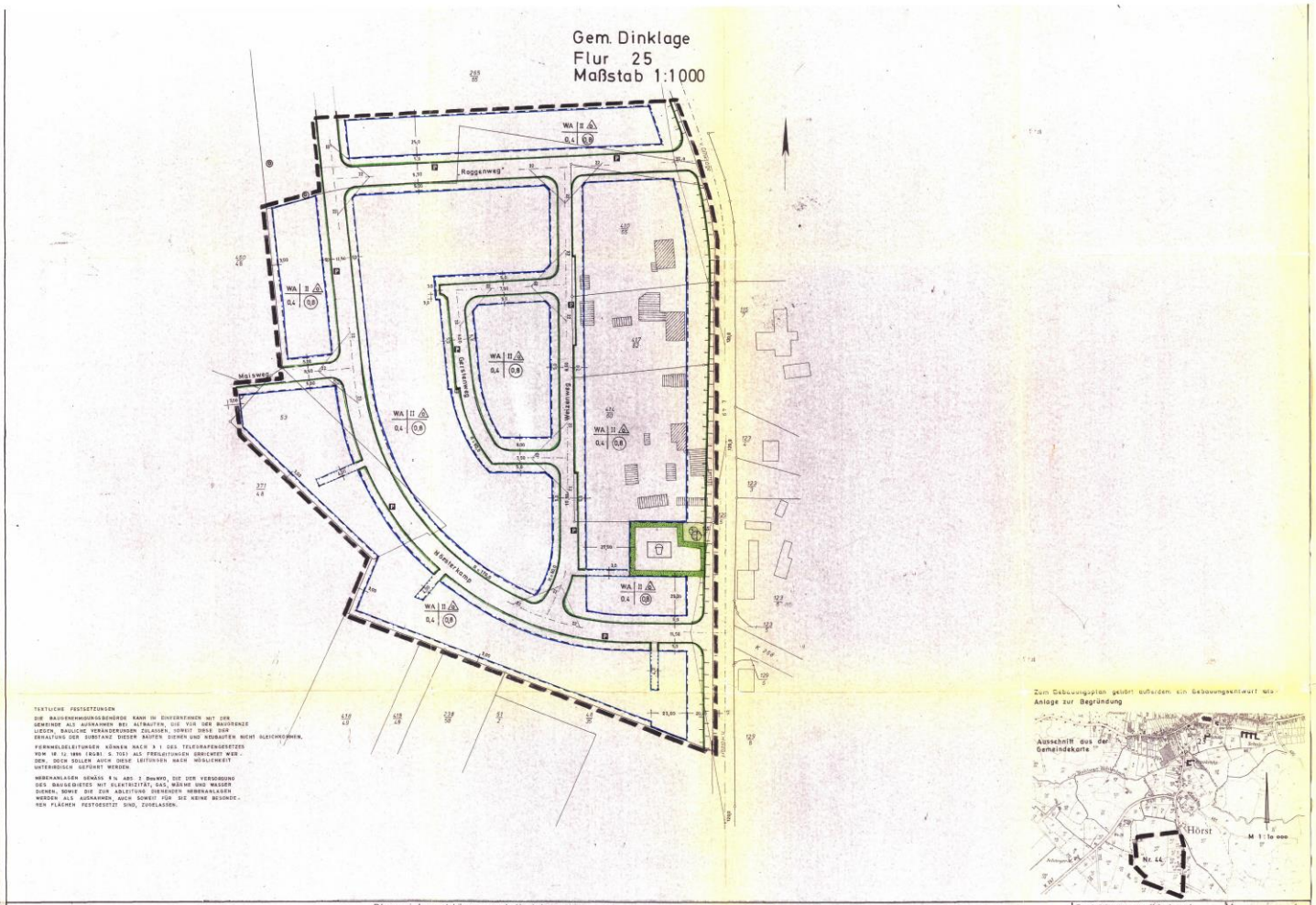

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ALS AUSNAHMEN BEI ALTBAUTEN, DIE VOR DER BAUGRENZE LIEGEN, BAULICHE VERÄNDERUNGEN ZULASSEN, SOWEIT DIESE DER ERHALTUNG DER SUBSTANZ DIESER BAUTEN DIENEN UND NEUBAUTEN NICHT GLEICHKOMMEN.

FERNMELDELEITUNGEN KÖNNEN NACH § 1 DES TELEGRAPHENGESETZES VOM 18. 12. 1899 (RGBl. S. 705) ALS FREILEITUNGEN ERRICHTET WERDEN. DIESE SOLLEN AUCH DIESE LEITUNGEN NACH MÖGLICHKEIT UNTERIRDISCH GEFÜHRT WERDEN.

NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 2 BauNVO, DIE DER VERSORGUNG DES BAUGEBIETES MIT ELEKTRIZITÄT, GAS, WÄRME UND WASSER DIENEN, SOWIE DIE ZUR ABLEITUNG DIENENDEN NEBENANLAGEN WERDEN ALS AUSNAHMEN, AUCH SOWEIT FÜR DIE KEINE BESONDEREN FLÄCHEN FESTGESETZT SIND, ZUGELASSEN.

Zum Bebauungsplan gehört außerdem ein Bebauungsentwurf als Anlage zur Begründung

Planzeichenerklärung und Verfahrensvermerke

Art der baulichen Nutzung (§ 1 ABS. 1–3 BauNVO)

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
SO SONDERGEBIETE

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauG u. § 16 ABS. 2 u. § 17 Bau NVO)

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
II ALS HÖCHSTGRENZE
II ZWINGEND
II III MINDEST- / HÖCHSTGRENZE
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0,8 BAUMASSENZAHL

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 ABS. 1 NR. 2a BBauG u. § 22 u. 23 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE, HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50 m ZULÄSSIG
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG UND NICHT MEHR ALS 2 WE
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE
s SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m UND DIE ABSTÄNDE REGELN DIE §§ 6, 7 BBauO

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBauG)

FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
VERWALTUNGSGEBÄUDE
POST
KIRCHE
SCHULE
KINDERGARTEN
FEUERWEHR
KRANKENHAUS
HALLENBAD

Verkehrsflächen (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONST. VERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ZUGLEICH BAULINIE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ZUGLEICH BAUGRENZE
ANSCHLUSSBESCHRÄNKUNG (EIN- UND AUSFAHRTSVERBOT) NEUE ZUFAHRTEN ZUR L 44 SIND NICHT ZULÄSSIG

Flächen od. Baugrundstücke für Versorgungsanlagen od. für die Verwertung od. Beseitigung von Abwässer od. festen Abfallstoffen (§ 9 ABS. 1 NR. 12 BBauG)

FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN OD. FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFÄLLEN
TRAFOSTATION
GASDRUCKREGLERSTATION
INFORMERSTATION
PUMPWERK

Führung oberirdischer Versorgungsleitungen u. Hauptwasserleitungen (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BBauG)

ÜBERL. LEITUNGSTRASSE MIT ANGABE DER STROMSPANNUNG
E — E KABELLEITUNG
W — W WASSERLEITUNG

Grünflächen (§ 9 ABS. 1 NR. 8 BBauG)

GRÜNFLÄCHE
PARKANLAGE
SPIELPLATZ
FRIEDHOF

FLÄCHEN FÜR ABFINDUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Flächen für die Land- u. Forstwirtschaft (§ 9 ABS. 1 NR. 18 BBauG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen od. f. die Gewinnung v. Boden schätzen (§ 9 ABS. 1 NR. 17 BBauG)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRAUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BBauG)
DIE BINDUNG F. BEPFLANZUNGEN U. F. DIE ERHALTUNG V. BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BBauG)

IN PLAN ENTHALTEN
IN PLAN NICHT ENTHALTEN

Bescheinigung vom Katteramt

DEM LANDKREIS VECHTA IST DIE VERVIELFÄLTIGUNG GEMÄSS VERFÜGUNG DES KATASTERAMTES VECHTA VOM 18. OKT. 1974 AKTE 8500 01-970/74-16 UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTATTET WORDEN UND GENEHMIGT WIRD NUR FÜR DIE SCHRIFTLICH BEDLAUBIGTE AUSFERTIGUNGEN ÜBERNOMMEN DIE URKUNDSBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE GRUNDBUCHKARTE IST NACH DER NEUBERECHNUNG MÖGLICH

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH LAGE VOM Okt 1975 / DIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

KATASTERAMT Vechta, 10.12.75

VERMESSUNGSDIREKTOR

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 9 NR. 1 BAUGEBIETEN U. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES (§ 16 ABS. 4 BauNVO)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BBauG)
BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,80 m ÜBER FERTIGER STRASSE
BEGRENZUNG DER ANSCHLUSSPLANE

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 ABS. 5 BBauG)
N NATURSCHUTZGEBIET
L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise

ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
WOHNGEBÄUDE
WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
HAUPTGEBÄUDE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
63 FLURSTÜCKSNUMMER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS VECHTA
VECHTA, DEN 1. 12. 1976
Eing. 1. 3. 1977
LANDKREIS VECHTA
BAUAMT - PLANUNG

DER RAT DER GEMEINDE DINKLAGE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19. 8. 76 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUSAMMEN MIT DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 16 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 21. 10. 76 ÖRTLICH DURCH BEKANNTMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 21. 10. 76 BIS 6. 12. 76 GEMÄSS § 2 BBauG IN DER ZEIT VOM 2. 11. 76 BIS 2. 12. 1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DINKLAGE, DEN 3. 12. 1976
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE DINKLAGE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 20. 12. 1977 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄß VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DINKLAGE, DEN 21. 12. 1977
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNG:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) GEMÄß VERFÜGUNG VOM 28.12.1978
Bezirksregierung
Weser-Ems
OLDENBURG, DEN 28.12.1978
In Auftrag:

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND ENTSPRECHEND DER VORSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 26.5.1971 NDS. GVBL NR. 22 S. 201 AM 09.06.1979 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 09.06.1979 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.
DINKLAGE, DEN 11.06.1979
GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 44

„Der Kamp"

(Teilbereich westlich der Holdorfer Straße und südlich der Schweger Straße)

der Gemeinde Dinklage